

Satzung des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Kasseler Südstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft Kasseler Südstadt. Er wird in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Kassel eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (siehe §3).
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Auswahl und Beschluss dieser Körperschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Satzung des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Kasseler Südstadt e.V.

§ 3 Satzungszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, der Kunst und Kultur, sowie der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerstädigungsgedankens.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten im Stadtteil verwirklicht:
 - a) Die Durchführung kultureller Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Ausstellungen, Theater), die der Förderung von Kunst und Kultur dienen.
 - b) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft und des interkulturellen Austauschs.
 - c) Bildungsangebote wie Workshops, Gesprächsrunden, Sprachförderung oder Infoabende zu gesellschaftlichen Themen.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung eines respektvollen, diskriminierungsfreien Zusammenlebens.
 - e) Historische Stadtführungen und Veranstaltungen für Heimatkunde.
 - f) Die ideelle und finanzielle Förderung von Kirchen und anderen gemeinnützigen Organisationen, wobei der Verein als Förderverein tätig wird und seine Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung einsetzt.

Satzung des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Kasseler Südstadt e.V.

§ 4 Verhältnis zu anderen Institutionen

- 1) Zur Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber der Stadt Kassel pflegt die AG eine enge Zusammenarbeit mit dem Ortsbeirat Süd.
- 2) Der Verein pflegt eine enge Arbeitsverbindung zu den Kirchen, den Schulen, den Vereinen sowie anderen Organisationen im Stadtteil sowie der GhK, Standort Menzelstraße. Ferner besteht diese Arbeitsverbindung zu den kulturellen und behördlichen Einrichtungen der Stadt Kassel bei Themen und Maßnahmen, die den Stadtteil betreffen.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zur Erreichung der Ziele des Vereins bereit ist.
- 2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Annahme des Antrages und teilt dem Mitglied die Aufnahme in den Verein schriftlich unter Beifügung eines Exemplars der Satzung und der Beitragssätze mit.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Kündigung von Seiten des Mitglieds sowie durch Ausschluß von Seiten des Vereins.
- 4) Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt seine Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des betreffenden Monats.
- 5) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres kündigen. Die Kündigung hat gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- 6) Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn

Satzung des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Kasseler Südstadt e.V.

- a) in der Person des betreffenden Mitgliedes ein wichtiger Grund gegeben ist und ihm zuvor ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme über den beabsichtigten Ausschluß gegeben worden ist,
 - b) ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung, wobei bei der zweiten Mahnung auf diese Folge hingewiesen werden muß, seinen Beitragspflichten nicht nachgekommen ist.
- 7) Gegen einen Beschuß des Vorstandes, mit welchem ein Mitglied ausgeschlossen wird, ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären, der die Anrufung in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu nehmen hat. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betreffenden Mitgliedes. Die Anrufung der Mitgliederversammlung im vorstehenden Sinne ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen zulässig, seitdem dem Mitglied ein schriftlicher Bescheid über den Ausschluß zugegangen ist.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und frühere Vorsitzende des Vereins zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

Satzung des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Kasseler Südstadt e.V.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Finanzwart/in und dem/der Schriftführer/in. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein, davon muß eine/r entweder der/die Vorsitzende oder eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden sein.
- 2) Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu zehn Beisitzer/innen, denen durch Vorstandsbeschluß bestimmte Arbeitsbereiche zur Erledigung zugewiesen werden können.

§ 9 Wahl- und Geschäftsordnung des Vorstandes

- 1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des Vorstandes dauert bis zur Neuwahl. Vorstandswahlen finden in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner/ihrer Amtszeit aus, so entscheidet der Vorstand, ob vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer hierzu eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung ein/e Ersatzmann/frau gewählt wird. Dessen/deren Amtszeit dauert solange, wie die seines/ihres Vorgängers gedauert hätte.
- 3) Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreter/innen mit einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung schriftlich zu Sitzungen eingeladen.
- 4) Der Vorstand ist, wie vorstehend bestimmt, einzuladen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder unter Angabe einer Tagesordnung dies verlangt.

Satzung des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Kasseler Südstadt e.V.

- 5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 6) Die Beschußfassung im Vorstand erfolgt mit Stimmenmehrheit.
Über die Versammlung sind Protokolle zu führen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden unterzeichnet werden.
Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen, ferner solche Erklärungen, die ausdrücklich zu Protokoll gegeben werden.
- 7) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf entstehende bare Auslagen.

§10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins Beschlüsse fassen. Der Vorstand ist an die Weisung und Richtlinien, die von der Mitgliederversammlung gegeben werden, gebunden.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
Dazu wird vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von vier Wochen eingeladen.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder oder 10 % der Gesamtmitglieder schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung und der Gründe verlangt wird.
- 4) Die Jahreshauptversammlung, die von dem/der Vorsitzenden oder bei seiner/ihrer Verhinderung von einem/r seiner Stellvertreter/innen geleitet wird, hat folgende Tagesordnungspunkte:

Satzung des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Kasseler Südstadt e.V.

- a) Erstattung des Jahresberichtes
 - b) Berichterstattung über die Kassenlage und Rechnungslegung für das abgelaufene Vereinsjahr
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer/innen
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beratung eingebrauchter Anträge
 - f) weitere Tagesordnungspunkte nach Festlegung durch den Vorstand.
- 5) Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergibt sich aus dem Anlaß der Einberufung und aus den eingebrochenen Anträgen.
- 6) Zu einer Mitgliederversammlung müssen Anträge spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand eingegangen sein. Sie sind von diesem allen Mitgliedern spätestens in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Über die Zulassung nachträglich eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind (siehe § 14/2 zweiter Satz).
- 9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

Satzung des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Kasseler Südstadt e.V.

§ 11 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitsgruppen für bestimmte Bereiche und einzelne Aufgaben bestellen. Mit dem Beschuß sind Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsgruppe durch den Vorstand zu regeln.

§ 12 Finanzen des Vereins

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über deren Höhe beschließt die Jahreshauptversammlung.
- 2) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die Deckung der Kosten, die zur Durchführung seiner Aufgaben entstehen, verwendet werden.
- 3) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Überschüßanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine gezahlten Mitgliedsbeiträge oder Zuwendungen zurück.

§ 13 Kassenprüfung

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen analog § 9 Abs.1.
- 2) Die Kassenprüfung muß mindestens einmal nach Schluß des Geschäftsjahres erfolgen, worüber der Jahreshauptversammlung ein schriftlicher Bericht vorzulegen ist, der von einem der Kassenprüfer/innen in seinen wesentlichen Teilen der Jahreshauptversammlung auch vorzutragen ist.

Satzung des Vereins

Arbeitsgemeinschaft Kasseler Südstadt e.V.

- 3) Die Kassenprüfer/innen haben bei begründetem Anlaß das Recht, vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen und im Falle, daß der Vorstand diesem Verlangen nicht nachkommt, selbst eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist hierfür beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Fehlt es an dieser Beschlusfähigkeit, so ist die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Sie ist nunmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, worauf bei der zweiten Ladung hinzuweisen ist.
- 3) Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung gestimmt haben.

§ 15 Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.